

1078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (278/A) der Abgeordneten Brennsteiner, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983 und 48/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1987 geändert wird

Die Abgeordneten Brennsteiner, Dr. Ditz und Genossen haben am 27. September 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht. Diesem Antrag war folgende Begründung beigegeben:

Der gegenständliche Gesetzesantrag, der eine Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1990 vorsieht, zielt als Beitrag der Post zu einer weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf das Erreichen von Mehreinnahmen im Jahr 1990 von rund 660 Millionen Schilling — dies entspricht einer Einnahmensteigerung um weniger als 6% — ab. Diese Maßnahme zur Budgetentlastung ist auch betrieblich gerechtfertigt, da sie einem Absinken der trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmaßnahmen im Leistungsbereich Postdienst bestehenden Kostenunterdeckung vorbeugt. Der Gesetzesantrag entspricht auch der im Arbeitsübereinkommen zwischen den Koalitionspartnern vom 16. Jänner 1987 festgelegten Zielsetzung einer stärkeren betriebswirtschaftlichen Orientierung der Tarife bei

der Post. Auch nach dem Wirksamwerden der im vorliegenden Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen, die insgesamt den Verbraucherpreisindex nur um zirka 0,011%-Punkte erhöhen werden, werden die österreichischen Postgebühren im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen. Die Einführung einer Reihe von zusätzlichen Gebührenstufen bei den Massensendungen sowie die Zulassung von Paketen als Antwortsendungen bringen Erleichterungen für die versendende Wirtschaft. Mit den gegenständlichen legislativen Maßnahmen ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Der Verkehrsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 in Verhandlung genommen und diesen nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Brennsteiner, Probst und Pischl sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Brennsteiner und Pischl, durch den in Art. I Z 3 im § 4 Z 2, 4 und 5 die Gewichtsstufe „200 Gramm“ durch die Gewichtsstufe „250 Gramm“ ersetzt wurde, mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 10 31

Fink
Berichterstatter

Strobl
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das
Postgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983 und 48/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird als zweiter Satz eingefügt:

„An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden.“

2. § 10 Abs. 1 Z 1 der Anlage 1 lautet:

„Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.“

3. Die §§ 1 bis 4 der Anlage 2 lauten:

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	5,—
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	8,—
250	11,—
500	15,—
1 000	25,—
2 000	35,—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	4,50

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	5,—
Gewichts- stufen bis Gramm	
100	6,—
250	9,50
500	12,50
1 000	20,—
2 000	28,—

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift:	
Gewichts- stufen bis Gramm	
10	0,60
20	0,75
30	0,80
50	0,90
70	1,10
100	1,30
150	1,80
200	2,40
250	3,—

**2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift
in Ortsbunden:**

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2,10
Gewichts- stufen bis Gramm	
30	2,30
40	2,40
50	2,50
100	3,—

1078 der Beilagen

3

Gewichtsstufen bis Gramm	Gewichtsstufen bis Gramm	
250	4,—	2,90
300	5,—	3,—
400	6,—	3,30
500	7,—	3,60
750	11,—	4,80
1 000	15,—	6,20
1 250	17,—	7,60
1 500	19,—	9,—
1 750	21,—	13,—
2 000	23,—	17,—
		19,—
		21,—
		23,—
		25,—“

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.
4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen 2,40

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30	2,60
40	2,70
50	2,80
100	3,30
250	4,40
300	5,60
400	6,80
500	8,—
750	12,—
1 000	16,—
1 250	18,—
1 500	20,—
1 750	22,—
2 000	24,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Standardsendungen 2,70

Gewichtsstufen bis Gramm	
30	30
40	40
50	50
100	100
250	250
300	300
400	400
500	500
750	750
1 000	1 000
1 250	1 250
1 500	1 500
1 750	1 750
2 000	2 000

4. § 6 der Anlage 2 lautet:

„§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	26,—
bis 10 kg	44,—
bis 15 kg	86,—
bis 20 kg	120,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.